

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Freibades der Stadt Mittweida

vom 31.03.2017

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dez. 2016 (SächsGVBl. S. 652) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Aug. 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Okt. 2016 (SächsGVBl. S. 504) in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Freibades ist gebührenpflichtig. Für deren Inanspruchnahme werden Gebühren erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer des städtischen Freibades sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines Anderen haftet.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte an der Badkasse und werden sofort fällig.
- (2) Bei Veranstaltungen, die über den normalen Badbetrieb hinausgehen, sind gesonderte Regelungen mit dem Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida zu vereinbaren bzw. werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Gebührenerstattung

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Gebühren nicht zurückbezahlt. Dies findet auch dann Anwendung, wenn das Freibad aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.

§ 5 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades werden nicht erhoben:
 - für den Schwimm- und Sportunterricht städtischer Schulen
 - für Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet von Mittweida
 - bei einer Nutzung, die im Auftrag oder im besonderen Interesse der Stadtverwaltung Mittweida stattfindet
 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida (Stadt- und Ortsfeuerwehr) bei Vorlage eines gültigen Dienstausweises

(2) Gebührenermäßigung erhalten

- a) Kinder, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX nach Vorlage des jeweiligen Ausweises (Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B wird keine Gebühr erhoben)
- b) Personen, die im Besitz eines gültigen Sozialpasses des Landkreises Mittelsachsen sind

§ 6 Gebührenverzeichnis

(1) Für die Nutzung des städtischen Freibades werden folgende Gebühren erhoben:

1. Tageskarten	- Erwachsene - ermäßigt nach § 5, Abs. 2 - Familienkarte (2 Erwachs. und 2 oder mehr Kinder)	3,00 EUR 2,00 EUR 8,00 EUR
2. Ermäßigte Tageskarten ab 18:00 Uhr	- Erwachsene - ermäßigt nach § 5, Abs. 2	1,50 EUR 1,00 EUR
3. Saisonkarten	- Erwachsene - ermäßigt nach § 5, Abs. 2 - Familienkarte (2 Erwachs. und 2 oder mehr Kinder)	65,00 EUR 40,00 EUR 140,00 EUR
4. Zehnerkarten	- Erwachsene - ermäßigt nach § 5, Abs. 2	20,00 EUR 14,00 EUR
5. Gruppenkarten ab 15 Personen	- Erwachsene - ermäßigt nach § 5, Abs. 2	2,00 EUR 1,00 EUR
6. Sonstige Gebühren	-Beachvolleyballplatz und Beachsoccerplatz je Platz und Stunde (bei Vergabe durch den Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida) - Liegestuhl je Tag - Tischtennisset - Federballset - Volleyball -Schwimmkurs (14 x 1 Stunde) -Minigolf separat Erwachsene ermäßigt	1,00 EUR 2,00 EUR Pfand 10,00 EUR 1,50 EUR Pfand 8,00 EUR 1,50 EUR Pfand 8,00 EUR 1,50 EUR Pfand 10,00 EUR 62,50 € 3,00 € 2,00 €

	-Minigolf für Badegäste Erwachsene ermäßigt	Pfand pro Teil 2,00 € 2,00 € 1,00 € Pfand pro Teil 2,00 €
	-Großfeld-Schach	Pfand für Figuren 10,00 €
	-Warmwasserdusche	0,50 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Freibades der Stadt Mittweida vom 29.04.2011 außer Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 31.03.2017

Schreiber
Oberbürgermeister

